

Gebührensatzung für die Märkte der Gemeinde Altenmünster

(Marktgebührensatzung)

vom 15.01.2024

Die Gemeinde Altenmünster erlässt aufgrund Art. 23 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. August 1998 (GVBl. S. 796, BayRS 2020-1-1-I), zuletzt geändert durch die §§ 2, 3 des Gesetzes vom 24. Juli 2023 (GVBl. S. 385, 586) in Verbindung mit Art. 2 und 8 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 04. April 1992 (GVBl. S. 264, BayRS 2024-1-I), zuletzt geändert durch § 12 des Gesetzes vom 24. Juli 2023 (GVBl. S. 385), folgende Satzung:

§ 1 Gebührenerhebung

- (1) Für die Benutzung von Standplätzen, gemeindeeigenen Marktbuden und Verkaufsständen werden bei folgenden gemeindlichen Märkten Benutzungsgebühren nach dieser Satzung erhoben:
 - a. Zusam-Märktle
 - b. Adventsmarkt

§ 2 Benutzungsgebühren

- (1) Für Standplätze, gemeindeeigene Marktbuden und Verkaufsstände anlässlich des Zusam-Märktles werden folgende Pauschalgebühren erhoben:
 - a. ohne Bezug von Strom oder Wasser: 10,00 Euro je Markttag
 - b. mit Bezug von Strom oder Wasser: 15,00 Euro je Markttag
- (2) Für Standplätze, gemeindeeigene Marktbuden und Verkaufsstände anlässlich des Adventsmarktes wird für die Gesamtdauer des Adventsmarktes eine Pauschalgebühr in Höhe von 50,00 Euro je individuellem Standplatz erhoben.
- (3) Anbieterinnen und Anbieter selbstproduzierter Waren und/oder künstlerischen oder kunsthandwerklichen Vorführungen sind anlässlich des Adventsmarktes von der Gebührenerhebung ausgenommen.

§ 3 Entstehen der Gebührenpflicht

- (1) Die Gebührenpflicht entsteht mit der Zuweisung eines Standplatzes, einer gemeindeeigenen Marktbude oder eines Verkaufstandes, bei fehlender Zuweisung mit der tatsächlichen Inanspruchnahme.

§ 4 Fälligkeit und Einhebung

- (1) Die Einhebung der Gebühren erfolgt unmittelbar nach dem jeweiligen Markt durch Rechnungsstellung der Gemeinde Altenmünster.

§ 5 Gebührenschuldner

- (1) Gebührenschuldner ist derjenige, dem ein Standplatz, eine gemeindeeigene Marktbude oder ein Verkaufsstand zugewiesen wurde. Mehrere Gebührenschuldner haften als Gesamtschuldner.

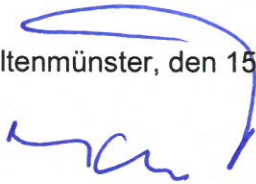
§ 6 Auskunftspflicht

Die Gebührenschuldner haben für die Gebührenfestsetzung und Gebührenerhebung notwendige Auskünfte vollständig und richtig zu erteilen und hierfür auf Verlangen Nachweise vorzulegen.

§ 5 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tag nach der Bekanntmachung in Kraft.

Altenmünster, den 15.01.2024



Florian Mair
Erster Bürgermeister

